



Reglement

Elternmitwirkung der Primarschule Rheinau

Fassung vom April 2014

- 1. Grundlagen**
- Gestützt auf § 55 des Volksschulgesetzes erlässt die Schulpflege Rheinau dieses Reglement.
 - Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in diesem Reglement auf die Doppelbenennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.
 - Mit den „Eltern“ sind die Erziehungsberechtigten gemeint.
- 2. Grundsatz**
- Die Primarschule Rheinau zieht für die Bereiche Kindergarten und Primarschule die Eltern in Form eines **Elternrates** in ihre Arbeit mit ein.
- 3. Zweck**
- Der Elternrat fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen den Eltern und der Schule.
 - Er pflegt den partnerschaftlichen Umgang aller an der Schule Beteiligten und realisiert gemeinsame schulische und schulnahe Projekte. (Bei Projekten, die von der Schule gutgeheissen sind, ist der Versicherungsschutz Sache der Schule. Bei Projekten, die von der Schule nicht gutgeheissen werden und die Schule nicht tangieren, muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.)
- 4. Ziele**
- Der Elternrat*
- baut Brücken zwischen Schule und Elternhaus.
 - ist Ansprechpartner für Eltern, Schulleitung, Lehrerschaft, Schulsozialarbeit, Schulpflege und Schüler.
 - fördert den Aufbau regelmässiger Kontakte und den Austausch von Informationen zwischen allen an der Schule Beteiligten.
 - unterstützt die Schule bei Projekten und Anlässen.
 - trägt mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei.
 - steht der Schule für die Nutzung von Ressourcen der Eltern koordinierend zur Seite.
 - fördert die Qualität der Schule, indem er durch Kontakte Anliegen frühzeitig erkennt und bei deren Lösung hilft.
 - Ist parteipolitisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- 5. Abgrenzung**
- Der Elternrat*
- hat keinen Einfluss auf die Kompetenzen der Schulpflege, der Schulleitung, der Schulsozialarbeit und der Lehrpersonen.
 - hat weder eine Aufsichtsfunktion, noch berät er über

einzelne Lehrpersonen oder beurteilt deren Methoden oder Inhalte des Unterrichts.

- ist nicht für die Bewältigung individueller Schulprobleme von einzelnen Schülern zuständig.
- achtet durch seine Worte und Taten auf die Unversehrtheit der Lehrpersonen.
- verfolgt und unterstützt keine Einzelinteressen.
- berücksichtigt den Datenschutz und untersteht der Schweigepflicht.

6. Organisation

- Der Elternrat setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Stufen zusammen. Es werden aus jeder Stufe mind. 2 Delegierte gewählt. (Organigramm Anhang 1)
- Falls sich für das Amt des Stufendelegierten niemand motivieren lässt, bleibt die entsprechende Stufe ohne Delegation. Es besteht kein Amtszwang.
- Ein Rücktritt aus dem Elternrat muss rechtzeitig, spätestens an der letzten Elternratssitzung des laufenden Schuljahres, dem Präsidium mitgeteilt werden.

7. Elternrat

Struktur

- Die Delegierten aller Stufen bilden den Elternrat.
- Der Elternrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Aktuar.
- An den Sitzungen des Elternrates nehmen die Schulleitung und je ein Vertreter der Lehrerschaft und der Schulpflege in beratender Funktion und ohne Stimmrecht teil.
- Bei Bedarf können weitere an der Schule Beteiligte eingeladen werden.
- Alle anwesenden Stufendelegierten sind stimmberechtigt.

Sitzungen

- Der Elternrat versammelt sich zu Beginn des Schuljahres, jedoch spätestens im November. An der ersten Sitzung werden der Präsident, der Vizepräsident und der Aktuar gewählt bzw. bestätigt.
- Pro Jahr finden mindestens 3 Elternratssitzungen statt. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf abgehalten werden.
- Die Sitzungen werden durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- Beschlüsse des Elternrates werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Entsteht keine Mehrheit, hat der Präsident den Stichentscheid.

- Die Elternratssitzungen werden protokolliert und bei der Schulleitung archiviert.
- Die Eltern der Stufen und die Sozialarbeit werden nach Bedarf in geeigneter Form informiert.

Aufgaben

Der Elternrat

- bestimmt die Zuteilung der Ämter.
- arbeitet mit der Schulleitung und der Lehrerschaft zusammen.
- behandelt eingebrachte Anliegen und Anträge aller an der Schule Beteiligten.
- hilft aktiv bei der Umsetzung von Projekten aller an der Schule Beteiligten mit.
- setzt bei Bedarf Projektgruppen ein und koordiniert deren Arbeit und organisiert und koordiniert die Information der Stufeneltern.
- führt die Wahlen der Stufendelegierten durch.

Das Präsidium

- vertritt das Gremium nach Aussen.
bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie.

8. Stufen- delegierte und Stufen- eltern

Stufendelegierte

- Die gewählten Stufendelegierten übernehmen das Amt für ein Schuljahr.
- Eine Wiederwahl ist möglich.
- Die Wahl der Stufendelegierten erfolgt gemäss „Reglement für die Durchführung der Wahl der Stufendelegierten“ im Anhang 2 dieses Reglements.
- Der Stufendelegierte nimmt an den Sitzungen des Elternrates teil und informiert in geeigneter Form die Stufeneltern.
- Die Stufendelegierten sind Ansprechpartner für Schüler, Eltern, Lehrpersonen, Schulsozialarbeit und Schulleitung.
- Die Stufendelegierten können auf Stufenebene Projekte unterstützen oder einbringen. Auf Anfrage unterstützen sie die Lehrerschaft bei Projektwochen, Ausflügen und Schulhausanlässen.
- Die Stufendelegierten sind Bindeglied zwischen Eltern einer Stufe und Elternrat. Sie versuchen, die übrigen Eltern wo nötig oder sinnvoll in die Arbeit mit einzubeziehen.
- Die Delegierten sorgen für die Kontinuität ihrer Arbeit über die Amtszeit hinaus und stellen die entsprechenden Unterlagen in geeigneter Form dem nachfolgenden Elternrat zur Verfügung.

Eltern einer Stufe

- Die Eltern treffen sich auf Einladung der Lehrperson an einem Elternabend und wählen ihre Delegierten in den Elternrat.
 - Die Eltern bringen Anliegen ein und wirken bei der Umsetzung von Aktivitäten und Projekten mit.
- 9. Infrastruktur und Finanzen**
- Die Schule stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für Sitzungen und Anlässe kostenlos zur Verfügung.
 - Die Schule stellt dem Elternrat für ihre Informationen die Schulpost (Abgabe der Informationen über die Lehrer an die Schüler, Schulzeitung etc.) zur Verfügung.
 - Die Schulpflege stellt dem Elternrat ein Budget zur Verfügung.
 - Der Elternrat hat finanzielle Kompetenz im Rahmen des Budgets.
 - Unkosten wie z.B. Kopien, Porti etc. im Zusammenhang mit der Elternmitwirkung werden von der Schule übernommen.
 - Die Mitarbeit im Elternrat und in den Projekten ist ehrenamtlich.
- 10. Allgemeine Bestimmungen**
- Die Zweckmässigkeit des Reglements wird durch den Elternrat periodisch überprüft.
 - Änderungen dieses Reglements bedürfen eines Beschlusses der Schulpflege.
- 11. Genehmigungsvermerk**
- Das Reglement wurde von der Spurguppe Elternmitwirkung ausgearbeitet und von der Schulpflege genehmigt. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.
 - Der Anhang 1 Organigramm des Elternrates der Primarschule Rheinau, sowie Anhang 2 Reglement über die Durchführung der Wahl des Elternrates sind Bestandteil dieses Reglements.

Rheinau, Mai 2014

Andrea Braun

Präsident

Bettina Binder

Ressortverantwortliche

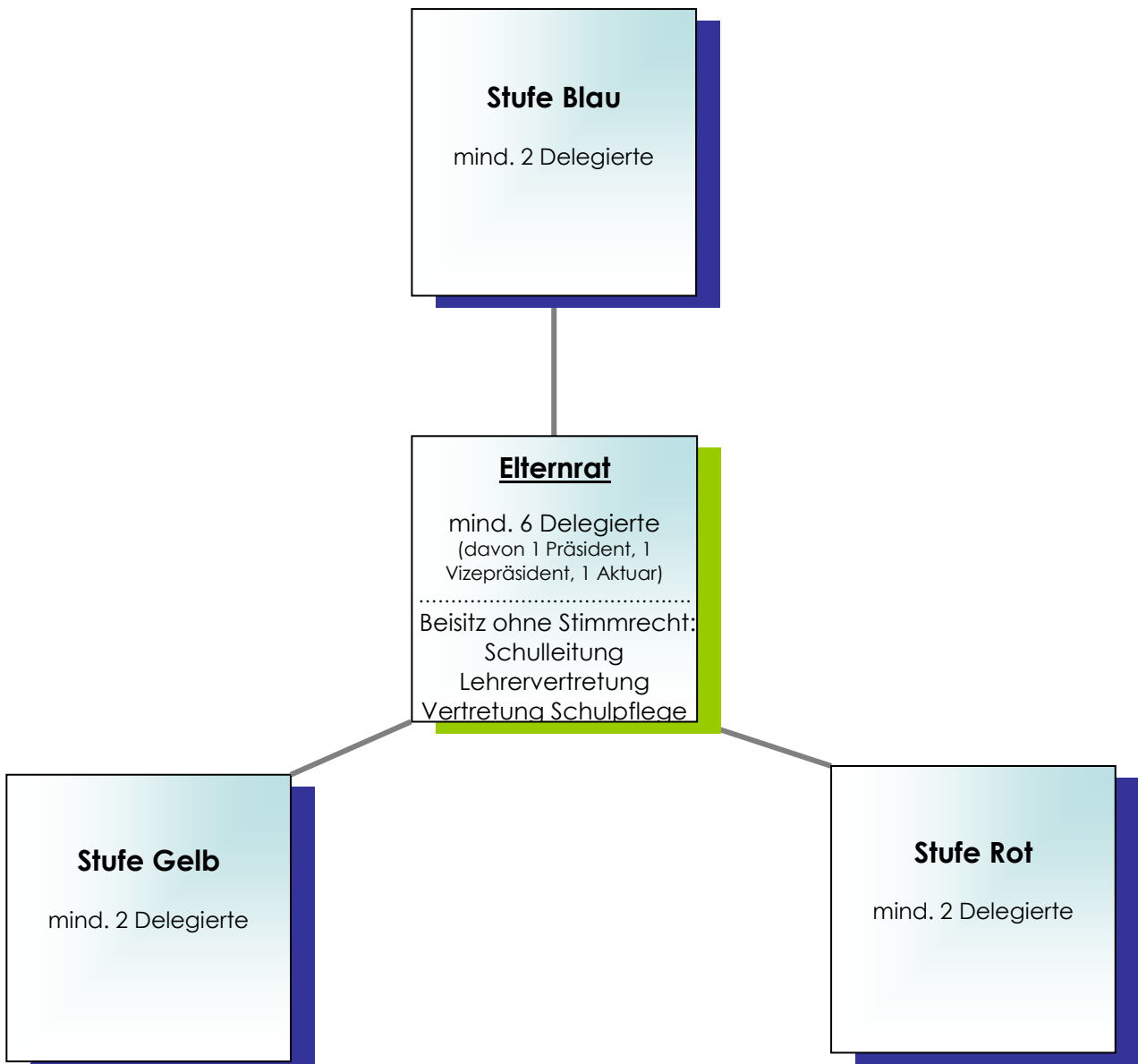
Ersetzt das Reglement vom 9.4.13

Anhang 1

Gehört zu Punkt 6 des Reglements

Organigramm Elternrat Primarschule Rheinau

Ab Schuljahr 2013-2014



Anhang 2

Gehört zu Punkt 8 des Reglements

Reglement für die Durchführung der Wahl der Stufendelegierten

- 1. Stimmrecht, Wählbarkeit**

Alle anwesenden Eltern der jeweiligen Stufen sind stimmberechtigt. Alle stimmberechtigten Personen - auch nicht anwesende, welche ihre Nomination vorgängig eingereicht haben - sind wählbar. Mitglieder der Schulpflege, die Lehrpersonen und die Schulleitung sind nicht wählbar.
Jede Person kann nur eine Stufe vertreten.
- 2. Terminierung**

Die Wahldaten werden in Absprache mit der Lehrerschaft festgelegt. Die Wahlen finden jeweils am ersten Stufenelternabend statt.
- 3. Einladung**

Die Einladung zu den bevorstehenden Wahlen muss im Voraus über die Klassenlehrer verteilt werden. Verantwortlich für die fristgerechte Einladung ist das Präsidium des Elternrates.
- 4. Aufsicht, Leitung**

Ein Mitglied des Elternrates stellt die Arbeit des Elternrates und das Wahlprozedere vor und leitet die Wahl.
- 5. Nomination**

Die Eltern erhalten 2 Zettel, auf die sie ihre Wunschkandidaten notieren. Der eigene Name darf ebenfalls aufgeführt werden.
Alle aufgeführten Personen werden gefragt, ob sie eine Wahl annehmen würden. Alle zusagenden Personen werden an die Tafel geschrieben.
- 6. Wahl**

Nehmen mind. 1 Kandidat(en) die Wahl an, werden sie durch das einfache Mehr (mittels Hand erheben) gewählt. Stellen sich nicht 2 Personen für diese Wahl zur Verfügung, werden die Eltern darauf aufmerksam gemacht, dass sie eine grosse Chance vergeben, die Schule für ihr Kind mitzugestalten. Die entsprechende Stufe bleibt ohne oder nur mit einer Delegation. Es besteht kein Amtszwang.
- 7. Ausfall oder Rücktritt eines Mitgliedes**

Fällt ein Mitglied aus oder gibt den Rücktritt während einer Amtsperiode, kann der Elternrat eine vereinfachte Wahl durchführen.

- 8. Ergänzungswahl** Ist eine Stufe nicht durch 2 Mitglieder vertreten, kann der Elternrat während einer Amtsperiode eine vereinfachte Wahl durchführen.
- 9. Vereinfachte Wahl** Die Mitglieder des Elternrates sind stimmberechtigt. Die Sitzungsleitung des Elternrates lädt zur Wahl ein und leitet die Wahl. Die Sitzungsleitung hat vorab das Einverständnis des Kandidaten eingeholt.
Das einfache Mehr des Elternrates stellt eine provisorische Aufnahme dar. Anschliessend werden die Eltern der entsprechenden Stufe schriftlich über das Wahlergebnis informiert. Während 10 Schultagen (ohne Ferientage / ca. 2 Kalenderwochen) können die Eltern der entsprechenden Stufe mittels eines 2/3 Mehr (Unterschriftensammlung an Präsident des Elternrates) die Wahl als ungültig erklären. Ohne das Einreichen der notwendigen Gegenstimmen ist nach dieser Frist die Wahl definitiv.